



„GVBl. LSA Nr. 41/2002, ausgegeben am 6. 8. 2002

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderbestimmungen für die Jagdzeiten.

Vom 29. Juli 2002

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Nummer 500 der Anlage zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) und Gesetz vom 25. April 2002 (GVBl. LSA S. 243), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Sonderbestimmungen für die Jagdzeiten vom 10. September 1991 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Nummer 502 der Anlage zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Mink“ durch die Worte „Mink und Nutria“ ersetzt.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Auf Aaskrähe und Elster darf die Jagd vom 16. Juli bis zum Ende des Monats Februar ausgeübt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

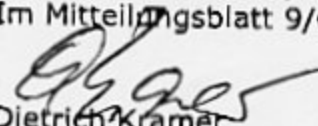
Magdeburg, den 29. Juli 2002

gez. Petra Wernicke

Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt“

Mit der soeben erfolgten Veröffentlichung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt kann die Jagd ab sofort auf die obengenannten Arten ausgeübt werden. Ergänzend sei noch folgendes angemerkt: Der neue Absatz 1 des § 1 der Verordnung lautet nach der Veränderung: „Auf Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria darf die Jagd das ganze Jahr hindurch ausgeübt werden. § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.“ (Die Unberührtheitsklausel bedeutet, dass auch die ganzjährig bejagbaren Wildarten der Einschränkung des § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG unterliegen, also die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere in der Setz- und Brutzeit nicht erlegt werden dürfen.)

Die Oberste Jagdbehörde gibt umgehend eine entsprechende Pressemitteilung an die landesweit erscheinenden Tageszeitungen heraus, aus der die Jäger entnehmen können, dass sie ab sofort Rabenvögel und Nutria bejagen können. Im Mitteilungsblatt 9/02 erscheint dann unsere Veröffentlichung dazu.


Dietrich Kramer
Geschäftsführer